

# **TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

## **Zur Aufstellung des Bebauungsplans „C 2a“ (Bereich Poolplatz) im Zentralort Merzenich**

Auftraggeber:

### **Gemeinde Merzenich**

vertreten durch den Bürgermeister Georg Gelhausen

Valdersweg 1

52339 Merzenich

Tel.: 02421 – 399-0

Fax: 02421 – 399-299

Ansprechpartner:

Herr Thomas Lüssem

Amtsleiter Bauamt / Liegenschaften

Tel.: 02421 – 399-132

Fax: 02421 – 399-233

E-Mail: [tluessem@gemeinde-merzenich.de](mailto:tluessem@gemeinde-merzenich.de)

Verfasser:

### **stefan schmitz bda**

architekten und stadtplaner

Cäcilienstr. 48

50667 Köln

Sachbearbeiterin:

Angela Kirch

Tel.: 0221 – 272 61 98 40

E-Mail: [ak@stefan-schmitz-architekten.de](mailto:ak@stefan-schmitz-architekten.de)

Stand:

**9. Mai 2022**

**Bauausschusssitzung der Gemeinde Merzenich – Empfehlung zum Beschluss der Offenlage**

# **Textliche Festsetzungen - Zwischenstand**

## **A – Planungsrechtliche Festsetzungen**

### **1. Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB**

#### **1.1 Allgemeine Wohngebiete (WA gemäß § 4 BauNVO)**

WA 1- WA 8

Zulässig sind

- Wohngebäude,
- nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Ausnahmsweise zulässig sind

- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften,
- Anlagen für sportliche Zwecke,
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, wenn sie der Versorgung des Gebiets dienen und wenn sie dem als dem Wohnen untergeordnete Nutzung fungieren,
- Anlagen für Verwaltungen.

Unzulässig sind

- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

#### **1.2 Mischgebiete (MI gemäß § 6 BauNVO)**

MI 1 und MI 2

Zulässig sind

- Wohngebäude,
- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Einzelhandelsbetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen sowie kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise zulässig sind

- Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige Gewerbebetriebe.

Unzulässig sind

- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen,
- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Absatz 3 Nr. 2 BauNVO,
- Die nach §6 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen Spielhallen, Wettbüros, Internetcafés, Erotikfachmärkte / Sexshops, Bordellbetriebe und bordellähnliche Betriebe.

#### **1.3 Urbane Gebiete (MU gemäß § 6a BauNVO)**

MU 1 und MU 3

Zulässig sind

- Wohngebäude,
- Geschäfts- und Bürogebäude,

- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen sowie kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Unzulässig sind

- Tankstellen,
- Vergnügungsstätten im Sinne des § 6a Absatz 3 Nr. 1 BauNVO,
- Die nach §6a Abs. 2 Nr. 4 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen Spielhallen, Wettbüros, Internetcafés, Erotikfachmärkte / Sexshops, Bordellbetriebe und bordellähnliche Betriebe.

Es wird festgesetzt, dass eine Wohnnutzung im Erdgeschoss zur Platzkante des „Poolplatzes“ hin nicht zulässig ist. Für die nicht über den „Poolplatz“ erschlossenen Grundstücke wird festgesetzt, dass mindestens die Hälfte der Geschossfläche für Wohnungen zu verwenden ist.

## MU 2

Zulässig sind

- Wohngebäude,
- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Anlagen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Ausnahmsweise zulässig sind

- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen sowie kirchliche und sportliche Zwecke.

Unzulässig sind

- Tankstellen,
- Vergnügungsstätten im Sinne des § 6a Absatz 3 Nr. 1 BauNVO,
- Die nach §6a Abs. 2 Nr. 4 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen Spielhallen, Wettbüros, Internetcafés, Erotikfachmärkte / Sexshops, Bordellbetriebe und bordellähnliche Betriebe.

## **2. Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB**

### **2.1 Grundflächenzahl (GRZ) (§ 19 BauNVO)**

In den allgemeinen Wohngebieten WA 3, WA 4 und WA 8 beträgt die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) 0,4. In den allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 2 und WA 5 bis WA 7 sowie in den Mischgebieten und den urbanen Gebieten ist eine GRZ von 0,6 zulässig.

Die zulässige Grundflächenzahl darf durch die Flächen von Garagen, Stellplätzen und Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, um bis zu 50% überschritten werden (§ 19 Abs. 4 BauNVO).

### **2.2 Geschossflächenzahl (GFZ) (§ 20 BauNVO)**

In den allgemeinen Wohngebieten WA 3, WA 4 und WA 8 beträgt die zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) 0,8. In den allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 2 und WA 5 bis WA 7 sowie in den Mischgebieten ist eine GFZ von 1,2 zulässig. In den urbanen Gebieten beträgt die zulässige GFZ 1,8.

### **2.3. Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 u. § 18 BauNVO)**

Die Zahl der Vollgeschosse ist in den Allgemeinen Wohngebieten und dem Mischgebiet MI 1 auf II festgelegt. Für das Mischgebiet MI2 und die Urbanen Gebiete MU 1 – MU 3 ist eine Geschossigkeit von II – III festgeschrieben, wobei für die an den Poolplatz angrenzenden Grundstücke eine maximale Firsthöhe von 147,10 m ü. NN gilt. Eine Überschreitung dieser Höhe um bis zu 30 cm kann ausnahmsweise zugelassen werden.

Von der festgesetzten Gebäudehöhenbegrenzung ausgenommen sind betriebserforderliche technische Anlagen, Anlagen für Lüftung und Kühlung, Schornsteine und betriebsbedingte Antennenanlagen. Diese sind bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig.

## **3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**

### **3.1 Bauweise (§ 22 BauNVO)**

In den allgemeinen Wohngebieten und Mischgebieten ist eine offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Das allgemeine Wohngebiet WA 8 ist lediglich mit Einzel- oder Doppelhäusern zu bebauen. Für die urbanen Gebiete ist eine geschlossene Bauweise vorgesehen.

Der Bebauungsplan setzt darüber hinaus fest, dass in Wohngebäuden mit mehr als 2 Wohnungen insbesondere die Bedürfnisse der alten und behinderten Menschen im Sinne des § 1 (6) Nr. 3 BauGB zu berücksichtigen sind und das Erdgeschoss barrierefrei zu errichten ist.

### **3.2. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO)**

Die überbaubare Grundstücksfläche wird im Bebauungsplan durch Baulinien und Baugrenzen gemäß § 23 BauNVO festgesetzt.

Eine Überschreitung der durch Baulinien und Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen durch untergeordnete, vor die Außenwand vortretende Gebäudeteile wie Hauseingangstreppen und deren Überdachungen, sowie Vorbauten wie Erker und Balkone ist bis zu einer Tiefe von maximal 1,5 m zulässig, sofern die Belange des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden. Sie darf nur gestattet werden, sofern der historische Charakter, die künstlerische Eigenart oder die städtebauliche Bedeutung von Gebäuden, Straßen und Plätzen nicht beeinträchtigt werden.

Untergeordnete Gebäudeteile, die dem Nutzungszweck des Baugebietes dienen, wie z.B. Terrassen, überdachte Terrassen oder Wintergärten, dürfen nur die rückwertige Baugrenze um maximal 3,0 m überschreiten.

## **4 Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**

### **4.1 Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen**

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Flächen für notwendige Zufahrten und Zuwegungen zulässig. Abstellplätze für Fahrräder und Müllbehälter, Nebenanlagen (§ 14 BauNVO), sowie Flächen, für die die Zweckbestimmung Stellplatz, Garage oder Carport gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 21a BauNVO festgesetzt ist, sind ausnahmsweise zulässig.

Die Anzahl der auf dem Baugrundstück nachzuweisenden Stellplätze wird in den Allgemeinen Wohngebieten und Mischgebieten auf mindestens 1,5 je Wohneinheit, in den Urbanen Gebieten auf 1 je Wohneinheit festgesetzt.

Für die weiteren zulässigen und ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gelten die Richtzahlen für den Stellplatzbedarf der Anlage zu Nr. 51.11 VV BauONRW in Ergänzung des § 51 (1) BauONRW.

## **4.2 Oberflächenbefestigungen**

Sofern Zufahrten, Stellplätze oder Lagerflächen außerhalb von überbaubaren Flächen hergestellt werden, sind diese mit wasserdurchlässigen Belägen (z. B. Schotterrasen, wassergebundener Decke, Rasenpflaster, Rasengittersteinen, Drainpflaster) zu befestigen, sofern keine wasserrechtlichen Bedenken bestehen.

## **5 Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**

### **5.1 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB sind im Bebauungsplangebiet folgende Begrünungsmaßnahmen durchzuführen und dauerhaft zu erhalten:

#### **5.1.1 Private Grünflächen**

Der Grad der Versiegelung der Baugrundstücke im Planbereich ist möglichst gering zu halten. Die nach erfolgter Bebauung verbleibenden Freiflächen dürfen nur in dem unbedingt erforderlichen Ausmaß befestigt werden. Private Wege, Zufahrten und Stellplätze sind so weit wie möglich mit versickerungsfähiger Oberfläche auszubilden. Die weiteren Freiflächen sind wasseraufnahmefähig zu gestalten und zu begrünen oder zu bepflanzen. Die Verschotterung von Vorgärten wird dementsprechend ausgeschlossen.

Die Grundstücksflächen sind in den allgemeinen Wohngebieten WA1, WA2 und WA5 bis WA7 jeweils mindestens 33 %, in den allgemeinen Wohngebieten WA3, WA4 und WA8 jeweils mindestens 50% zu begrünen (z.B. mit Fettwiese, Rasen, Sträuchern, Hecken, Bäumen etc.)

Eine Verwendung des Oberflächenwassers als Brauchwasser wird empfohlen.

Neupflanzungen sind in Form von standortgerechten Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung vorzunehmen.

#### **5.1.2 Dachbegrünung**

Flachdächer sind unter Beachtung der brandschutztechnischen Bestimmungen mindestens mit einer extensiven Dachbegrünung zu bepflanzen. Die Vegetationstragschicht ist mit einer Stärke von mindestens 12 cm zuzüglich einer Filter- und Drainschicht herzustellen. Von der Dachbegrünung ausgenommen sind verglaste Flächen, technische Aufbauten und Terrassen. Die Ausnahme von der Verpflichtung zur Begrünung gilt nicht für aufgeständerte Photovoltaikanlagen.

#### **5.1.3 Verkehrsflächen**

Innerhalb der Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung ‚Poolplatz‘ sind entlang der östlichen Platzseite mindestens 6 Bäume als einreihige Baumreihe zu pflanzen.

Innerhalb der Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung ‚westlich des Steinweges‘ sind mindestens 20 Bäume als flächige Baumgruppe (Baumfeld) zu pflanzen.

Die Pflanzgröße ist mit mindestens STU 18-20 zu gewährleisten.

Für den Bereich der Verkehrsflächen ist die Anpflanzung von klimaverträglichen Straßenbäumen entsprechend der Pflanzliste vorgeschrieben. Lineare Baumreihen entlang der Straßen sind mit gleichartigen Bäumen zu pflanzen.

Die für Pflege und Erhaltung notwendigen Maßnahmen sind dauerhaft durchzuführen. Bei Ausfall einzelner Bäume ist gleichwertiger Ersatz zu leisten.

## 5.2 Bindungen für Erhalt und Anpflanzung von Gehölzen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB sind im Bebauungsplangebiet folgende Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen dauerhaft zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen:

Innerhalb der Verkehrsfläche ‚Poolplatz‘ ist die vorhandene Platane mit standortfremden, starkem Baumholz (BF43) dauerhaft zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen. Der Stammumfang von Ersatzbaumpflanzungen (BF31) muss dabei mindestens 20/25 cm betragen.

Innerhalb der privaten Grünflächen sind vorhandene Bäume und Sträucher zu erhalten und dauerhaft zu pflegen.

Die gemäß der Planung zu erhaltenden Bäume sind in ihrem Kronen- und Wurzelbereich vor Beeinträchtigungen durch Bebauung oder Versiegelung von Grundstücksflächen zu schützen. Sie sind durch fachgerechte Pflege zu erhalten und dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen und nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde Merzenich entfernt werden.

Wird ein zu erhaltender Gehölzbestand entfernt oder zerstört, so ist der Eigentümer des Grundstückes verpflichtet, unverzüglich eine dem Altbestand in angemessener Weise entsprechende Ersatzpflanzung vorzunehmen.

## 5.3 Pflanzliste, klimaverträgliche Straßenbäume

<b>Lateinischer Name</b>	<b>Deutscher Name</b>
<i>Acer burgerianum</i>	Dreizahnhorn
<i>Acer campestre</i>	Feldhorn
<i>Acer campestre ‚Elsrijk‘</i>	Feldhorn
<i>Acer platanoides ‚Allershausen‘</i>	Spitzhorn
<i>Acer platanoides ‚Cleveland‘</i>	Spitzhorn
<i>Acer platanoides ‚Columnare‘</i>	Spitzhorn
<i>Acer platanoides ‚Fairview‘</i>	Spitzhorn
<i>Acer platanoides ‚Globosum‘</i>	Kugelspitzhorn
<i>Acer platanoides ‚Olmstedt‘</i>	Spitzhorn
<i>Acer rubrum</i>	Italienischer Ahorn
<i>Acer opalus</i>	Schneeball-Ahorn
<i>Acer x freimannii ‚Autumn Blaze‘</i>	Herbst-Flammen Ahorn
<i>Alnus cordata</i>	Italienische Erle
<i>Alnus x spaethii</i>	Purpurerle
<i>Amelanchier arborea ‚Robin Hill‘</i>	Felsenbirne
<i>Carpinus betulus ‚Fastigiata‘</i>	Hainbuche
<i>Carpinus betulus ‚Frans Fontaine‘</i>	Hainbuche
<i>Catalpa bignonioides</i>	Trompetenbaum
<i>Cercis siliquastrum</i>	Gemeiner Judasbaum
<i>Corylus colurna</i>	Baumhasel
<i>Fraxinus angustifolia ‚Raywood‘</i>	Schmalblättrige Esche
<i>Ginkgo biloba</i>	Ginkgo
<i>Gleditsia triacanthos</i>	Gleditschie
<i>Gleditsia triacanthos ‚Inermis‘</i>	Dornenlose Gleditschie
<i>Gleditsia triacanthos ‚Skyline‘</i>	Dornenlose Gleditschie
<i>Liquidambar styraciflua</i>	Amberbaum

<i>Liriodendron tulipifera</i>	Tulpenbaum
<i>Liriodendron tulipifera</i> ‚Fastigiata‘	Tulpenbaum
<i>Magnolia kobus</i>	Baummagnolie
<i>Ostrya carpinifolia</i>	Hopfenbuche
<i>Platanus orientalis</i> ‚Minaret‘	Orientalische Platane
<i>Prunus avium</i> ‚Plena‘	Gefülltblühende Vogelkirsche
<i>Prunus padus</i> ‚Schloss Tiefurt‘	Traubenkirsche
<i>Prunus x schmittii</i>	Zierkirsche
<i>Quercus cerris</i>	Zerreiche
<i>Quercus frainetto</i>	Ungarische Eiche
<i>Quercus petrea</i>	Traubeneiche
<i>Quercus robur</i> ‚Fastigiata Koster‘	Säulen-Eiche
<i>Robinia pseudoacacia</i> ‚Sandraudiga‘	Robinie
<i>Sophora japonica</i> ‚Regent‘	Schnurbaum
<i>Sorbus latifolia</i> ‚Henk Vink‘	Breitblättrige Mehlbeere
<i>Tilia cordata</i> ‚Greenspire‘	Winterlinde
<i>Tilia tomentosa</i> ‚Brabant‘	Brabanter Silberlinde
<i>Tilia tomentosa</i> ‚Szeleste‘	Ungarische Silberlinde
<i>Zelkova serrata</i>	Japanische Zelkove

## **B - Gestalterische Festsetzungen**

### **6 Örtliche Bauvorschriften gemäß § 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 (1) und (4) BauO NRW**

#### **6.1 Dächer**

Im gesamten Plangebiet sind geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 35 – 50 Grad zulässig. Für Bauwerke mit besonderer Nutzung und herausragender Bedeutung für die Gemeinde sind Flachdächer ausnahmsweise zulässig. Für Garagen und weitere Nebenanlagen sind Flachdächer zulässig.

Zum Straßenraum ausgerichtete Dachgauben, Dachaufbauten und Dacheinschnitte dürfen je Dachfläche maximal 50% der darunterliegenden Gebäudewand betragen. Sie dürfen mit keinem Teil näher als 1,00 m an die First- oder Gratlinie heranreichen. Der Abstand zum Ortsgang muss mindestens 1,50 m betragen.

Bei Doppelhäusern sind einheitliche Trauf- und Firsthöhen, einheitliche Dachneigungen sowie eine einheitliche Material- und Farbwahl bei der Dachgestaltung und eine einheitliche Materialwahl bei der Fassadengestaltung einzuhalten. Der Bebauungsplan setzt fest, dass bauliche Veränderungen oder Instandhaltungsmaßnahmen zugunsten eines einheitlichen Gesamterscheinungsbildes aufeinander abzustimmen sind.

Bei Reihenhäusern dürfen die Traufhöhen von Neubauten sowie An- und Umbauten um höchstens 0,80 cm gegenüber den Traufhöhen vorhandener direkt angrenzender Gebäude abweichen.

#### **6.2 Einfriedungen**

Einfriedungen sind in Form von Mauern, Hecken und/oder begrünten Zäunen zulässig. Sofern die Mauern aus Beton hergestellt werden, sind diese mit Putz oder Natursteinen zu verkleiden. Einfriedungen, die direkt an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, dürfen eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.

### **6.3 Bewegliche Abstellbehälter**

Aufstellplätze für bewegliche Abfallbehälter und Großmüllbehälter sind in Gebäuden zu integrieren oder durch bauliche oder gärtnerische Maßnahmen (z.B. Eingrünung durch Hecken oder Strauchpflanzungen) so abzuschirmen, dass sie nicht einsehbar sind.

### **6.4 Anschüttungen oder Abgrabungen von Böschungen zur Herstellung des Straßenkörpers**

Sofern für die Anlage der öffentlichen Verkehrsflächen Aufschüttungen, Abgrabungen oder Rückenstützen notwendig sind, so sind diese auf den angrenzenden privaten Grundstücksflächen zu dulden.

### **6.5 Werbeanlagen**

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

Werbeanlagen dürfen nicht verunstaltend auf den Charakter von Gebäuden und Straßenzügen wirken.

Werbeanlagen sind insbesondere verunstaltend

- Bei Häufung
- Bei aufdringlicher Wirkung, vor allem in Bezug auf Größe, Form, Farbgebung sowie Ort und Art der Anbringung.
- Bei Überdeckung oder Übermalung prägender Fassadenelemente.

Werbeanlagen, die in den befahrbaren öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, müssen eine Mindesthöhe gemessen am Schnittpunkt Unterkante Werbeanlage bis Oberkante Verkehrsfläche von 4,50 m einhalten.

Werbeanlagen an Gebäuden dürfen insgesamt maximal 1,00 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.

Es sind höchstens zwei Einzelwerbeanlagen pro Nutzungseinheit zulässig. Hiervon ist nur jeweils eine Werbeanlage parallel und eine Werbeanlage senkrecht zur Fassade anzubringen.

Insgesamt darf die Höhe einer Werbeanlage die Oberkante der Fenster des 1. Obergeschosses nicht überschreiten.

Fahnen als Werbeträger sind unzulässig.

## **C - Sonstige Festsetzungen**

### **Hinweise**

#### **1. Gestalterische Hinweise**

Die innerhalb der Verkehrsfläche enthaltenen Darstellungen der Gehwege, öffentlichen Parkflächen, Bushaldebuchten und sonstige Eintragungen haben hinweisenden Charakter. Die Darstellungen sind nicht Bestandteile der Bebauungsplanfestsetzungen und sind im Rahmen der Straßenausbauplanung/Platzplanung zu bestimmen. Ebenso dienen die innerhalb des Geltungsbereiches eingetragenen Darstellungen der Anpflanzungen mit Ausnahme der bereits vorhandenen Platane auf dem Poolplatz als Hinweise für die spätere Gestaltung.

#### **2. Artenschutz**

Laut Artenschutzprüfung von Rietmann Beratende Ingenieure PartG mbB, Mai 2022 ergeben sich keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), wenn



insbesondere nachstehende Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutz-relevanter Beeinträchtigungen beachtet werden:

- a. Maßnahme V1: Bauzeitenregelung für Gehölzeingriffe und Gebäuderückbau
- b. Maßnahme V2: Kontrollen von Gebäuden und Bäumen vor Abbruch oder Rodung auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln und Fledermäusen und Konzipierung von für die jeweilige Tierart geeigneten CEF-Maßnahmen
- c. Maßnahme V3: Ökologische Baubegleitung beim Abbruch von Gebäuden
- d. Maßnahme V4: Erhalt von Gebüschbereichen, Aufwertung oder Neuanlage von Strukturen für Gebüschbrüter
- e. Maßnahmen zum Vogelschutz Verglaste bauliche Anlagen sind mit Maßnahmen zum Vogelschutz auf Basis des Leitfadens „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ der schweizerischen Vogelwarte Sempach, 2012, S 15 ff. auszuführen, auf welchen auch das Bundesamt für Naturschutz verweist. Sollte im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen werden, dass mit anderen Maßnahmen ein gleichwertiger Vogelschutz erzielt wird, so kann vom Leitfaden abgewichen werden.
- f. Insektenfreundliche Beleuchtung

## **Nachrichtliche Hinweise**